Preußische Gesetzsammlung

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Januar 1929	Nr. 2

Inhalt:

(Nr. 13395.) Warthe-Netze-Bruch-Gesetz. Vom 9. Januar 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Verbesserung der Wasserverhältnisse im Warthe-Netze-Bruch als nicht rückzahlbare Beihilfen 4 717 555 Reichsmark zu verwenden, wenn die beteiligten Provinzen nicht rückzahlbare Beihilfen von 3 346 395 Reichsmark leisten.

(2) Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Finanzminister bestimmen im Einvernehmen mit dem Provinzialausschusse, welche Maßnahmen mit diesen Mitteln zu fördern sind.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Geldmittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Weise zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Im Gebiete des Warthe-Netze-Bruches kann in der Zeit bis zum 1. Januar 1935 von den Vorschriften des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) in der in den §§ 4 bis 9 vorgesehenen Weise abgewichen werden.

§ 4.

Deichverbände können sowohl zur Abwendung gemeiner Gefahr als auch zur Förderung der Landeskultur ohne Zustimmung der Beteiligten gebildet werden.

§ 5.

Wenn Deichverbände gebildet werden sollen, um die Anlagen eines bestehenden Deichverbandes zu erweitern und auf nicht zu diesem Deichverbande gehörende Grundstücke auszudehnen (§ 295 Nr. 4 des Wassergesetzes), so genügt hinsichtlich der zu dem bestehenden Deichverbande gehörenden Grundstücke die Anhörung des Vorstandes und, wenn ein solcher besteht, des Ausschusses.

§ 6.

Deichverbände können auch ohne Bildung eines neuen Verbandes auf weitere Grundstücke ausgedehnt werden. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 7.

Bei der Bildung oder Ausdehnung von Deichverbänden entscheiden über das Vorhandensein der Voraussetzungen des Beitrittszwanges im Streitfalle der Regierungspräsident und auf die Beschwerde der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Das gleiche gilt, wenn ein Deichverband sich weigert, die Eigentümer von Grundstücken aufzunehmen.

§ 8.

Der Regierungspräsident kann eine Änderung der Satzung eines Deichverbandes erlassen, nachdem der Deichvorstand und, wenn ein Ausschuß besteht, dieser gehört sind. Dies gilt auch, wenn durch die Änderung ein neuer Verbandszweck eingeführt wird. Die Übernahme von Folgeeinrichtungen darf in der Satzung nur mit Zustimmung des Deichvorstandes und, wenn ein Ausschuß besteht, nur mit Zustimmung des Ausschusses vorgesehen werden.

§ 9.

(1) Der Regierungspräsident kann einen Deichverband und eine Wassergenossenschaft, nachdem er den Vorstand und, wenn ein Ausschuß besteht, diesen gehört hat, auflösen, wenn eine neue Körperschaft gebildet wird, deren Zwecke die Zwecke der aufzulösenden Körperschaft umfassen.

(2) Die Auflösung soll zugleich mit der Genehmigung oder dem Erlasse der Satzung der neuen Körperschaft verfügt werden.

(3) Mit dem Entstehen der neuen Körperschaft gehen die Rechte und Verbindlichkeiten der aufgelösten Körperschaft auf die neue über, soweit deren Satzung es bestimmt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. Januar 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Steiger.

(Nr. 13396.) Gesetz zur Abänderung des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Februar 1927 (Gesetzsamml. S. 13). Vom 11. Januar 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Im Artikel 2 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Februar 1927 (Gesetzsamml. S. 13) werden an Stelle der Worte „bis zum 31. Dezember 1928" die Worte „bis zum 31. Dezember 1930" gesetzt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 11. Januar 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 13397.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Form der Auflassung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 51). Vom 11. Januar 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

§ 2 des Gesetzes über die Form der Auflassung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 51) wird aufgehoben.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 11. Januar 1929.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

(Nr. 13398.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur verstärkten Förderung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge. Vom 13. Januar 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von 150 Millionen Reichsmark zur verstärkten Förderung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

(3) Zur Verzinsung und Tilgung der Schuld sind alle Rückzahlungen und Zinsen auf Darlehen aus der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge zu verwenden.

(4) Übersteigt die Summe der im Abs. 3 erwähnten Rückzahlungen und Zinsen die Summe der für die Schuld aufzuwendenden Zinsen und Tilgungsbeträge, so ist der Mehrbetrag zur weiteren Tilgung der Schuld zu verwenden.

(5) Die im § 1 zur Verfügung gestellte Summe erhöht sich um den Beitrag, den das Reich für seine Beteiligung an den Kosten der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge zu zahlen hat.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Volkswohlfahrt und dem Finanzminister ob.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Januar 1929.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer. Höpker Aschoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. September 1928
   über die Genehmigung zur Erweiterung des Gesellschaftszwecks der Elmshorn-Barmstedt-Oldesloer Eisenbahn-Aktiengesellschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 52 S. 423, ausgegeben am 29. Dezember 1928;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Dezember 1928
   über die Genehmigung des XXXV. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 5. Januar 1929.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.